

## MWST-SCHULD BEI ZAHLUNG

Für Unternehmen und Freiberufler mit einem Umsatz bis zu 200.000 Euro wurde nun die Möglichkeit vorgesehen, die MwSt-Schuld nicht wie bisher bei Ausstellung, sondern erst bei Inkasso der Ausgangsrechnung zu zahlen. Umgekehrt kann in diesem Fall für den Empfänger der Rechnung, der seinerseits ein MwSt-Subjekt sein muss, die MwSt erst bei Zahlung verrechnet werden.

Die MwSt-Schuld muss aber in jeden Fall innerhalb eines Jahres ab Ausstellung der Ausgangsrechnung einbezahlt werden, auch wenn die Rechnung noch nicht kassiert wurde. Eine Ausnahme gilt allerdings für den Fall, dass der Rechnungsnehmer in der Zwischenzeit einem Konkursverfahren unterworfen wurde. Dann nämlich muss die MwSt-Schuld auch nach Ablauf eines Jahres nicht einbezahlt werden.

Dieses Verfahren zur Einzahlung der MwSt-Schuld stellt lediglich eine **Option** und keine Pflicht dar. Außerdem kann die Option auch nur für eine einzige Ausgangsrechnung gewählt werden. Falls der Unternehmer oder Freiberufler sich für dieses Verfahren entschieden hat, muss dies spezifisch auf der Rechnung ersichtlich sein und zwar durch folgende Angabe „**aufgeschobenen MwSt ex Art. 6, Absatz 5, DPR 633/1972**“.

In folgenden Fällen ist der Aufschub der MwSt nicht möglich:

- Ausstellung von Rechnungen gegenüber Privatpersonen
- Unternehmen die einem speziellen MwSt-Verfahren unterliegen (z.B. Landwirtschaft)
- Leistungen die nach dem Reverse-Charge-Verfahren abgerechnet werden

### Unsere Empfehlung:

Da vor allem bei vereinfachter Buchhaltung die Kontrolle des Zahlungszeitpunktes schwierig ist und das Verfahren mit einem Mehraufwand verbunden ist empfehlen wir die neue Möglichkeit der aufgeschobenen MwSt nur in Ausnahmefällen anzuwenden, und zwar vor allem bei größeren Beträgen mit unbestimmtem Termin des Inkassos.

Wir weisen Sie darauf hin, dass alle unsere Rundschreiben sowie weitere Informationen unseres Büros auf unserer Homepage [www.forer-huber.it](http://www.forer-huber.it) abrufbar sind!